

(Fassung vom 9.6.2015)

**ASBH-Hamburg-Stiftung**  
**Stiftung der Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus Bereich**  
**Hamburg e.V.**

Präambel

Menschen mit einer angeborenen Querschnittlähmung (Spina Bifida) und einer Störung des Gehirnwasserkreislaufs (Hydrocephalus) sollen zu einem selbstbestimmten und menschenwürdigen Leben geführt werden. Zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigen sie eine spezielle Förderung und Unterstützung ihrer Familien. Dafür einen wirksamen und nachhaltigen Beitrag zu leisten ist das Ziel der ‚ASBH-Hamburg-Stiftung‘.

§ 1

Name

1. Die Stiftung führt den Namen ‚ASBH-Hamburg-Stiftung – Stiftung der Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus Bereich Hamburg e.V.‘ und hat ihren Sitz in Hamburg. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
  
2. Stifterin ist die

Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus – Bereich Hamburg e.V.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Hilfe für Behinderte, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege. Die Förderung der Hilfe für Behinderte richtet sich auf die Förderung von Menschen mit Spina Bifida und Hydrocephalus sowie von Menschen mit vergleichbaren Behinderungen. Zweck der Stiftung ist ebenfalls die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der vorgenannten gemeinnützigen Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚Steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck insbesondere dadurch, dass sie durch Zuwendung von finanziellen Mitteln oder durch Überlassung von Personal, Räumen oder Hilfsmitteln

- a) steuerbegünstigte Körperschaften bei der Verwirklichung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne von Satz 1 unterstützt;
  
- b) Erfahrungsaustausch, Forschung und wissenschaftliche Arbeit im medizinisch-therapeutischen und pädagogischen Bereich fördert sowie Schaffung, Erhaltung und Verbesserung von medizinisch-therapeutischen Einrichtungen der Gesundheitsfür-, -vor- und -nachsorge unterstützt.

Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck auch dadurch, dass sie bei Menschen mit Spina Bifida und/oder Hydrocephalus durch Zuwendung von finanziellen Mitteln oder durch Überlassung von Personal, Räumen oder Hilfsmitteln

c) Entwicklung und soziale Eingliederung in den Bereichen Lernen, Arbeiten und Wohnen fördert;

d) Gruppenaktivitäten in den Bereichen Sport, Erholung, Freizeit zur Förderung der Selbstständigkeit der Betroffenen und zur Entlastung der Angehörigen unterstützt;

e) konzeptionelle Entwicklungen, Schaffung und Unterhaltung von Beratungs-, Informations- und Förderstellen und sonstige neue Konzepte zur Unterstützung des genannten Personenkreises unterstützt.

Es müssen nicht alle Satzungszwecke gleichzeitig und in vollem Umfang verwirklicht werden. Der Vorstand kann gemäß der finanziellen Situation der Stiftung entsprechende Schwerpunkte setzen.

### § 3

#### Stiftungsvermögen

1. Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus der Erbschaft „Dr. Traute Hoffmann“ und ist im Stiftungsgeschäft näher erläutert.
2. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen der Stifter sowie Dritter erhöht werden.
3. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den unter § 2 der Satzung genannten Zwecken.

### § 4

#### Anlage des Stiftungsvermögens

1. Das Vermögen der Stiftung ist grundsätzlich in seinem realen Wert zu erhalten. Es darf nur veräußert oder belastet werden, wenn von dem Erlös gleichwertiges Vermögen erworben wird. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig. Zur Erreichung des Stiftungszwecks dienen grundsätzlich nur die Zinsen und Erträge des Vermögens sowie sonstige Zuwendungen, soweit sie nicht nach § 3 Absatz 2 das Vermögen erhöhen.
2. Den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend kann die Stiftung ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage gemäß den Bestimmungen der Abgabenordnung zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig zu erfüllen. Die freien Rücklagen können im Rahmen der steuerlichen Bestimmungen nach einem entsprechenden Beschluss des Stiftungsvorstandes dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.
3. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5  
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftungssatzung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 6  
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsvorstand
2. Das Kuratorium

Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 7  
Stiftungsvorstand

1. Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens sieben Personen besteht. Er soll sich vornehmlich aus Mitgliedern des Vereinsvorstandes der ASBH-Hamburg e.V. zusammensetzen. Das oder die weitere/n Mitglied/er des Vorstandes werden vom Kuratorium bestellt. Nach der Anzahl der vom Verein ‚ASBH Hamburg e.V.‘ bestellten Vorstandsmitglieder richtet sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder der Stiftung.

Bei drei Vorstandsmitgliedern der Stiftung sollen mindestens zwei aus dem Vereinsvorstand der ASBH-Hamburg e.V. sein;

bei vier Vorstandsmitgliedern sollen mindestens drei aus dem Vereinsvorstand der ASBH-Hamburg e.V. sein;

bei fünf Vorstandsmitgliedern sollen mindestens drei aus dem Vereinsvorstand der ASBH-Hamburg e.V. sein;

bei sechs Vorstandsmitgliedern sollen mindestens vier aus dem Vereinsvorstand der ASBH-Hamburg e.V. sein;

bei sieben Vorstandsmitgliedern sollen mindestens vier aus dem Vereinsvorstand der ASBH-Hamburg e.V. sein.

Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vereinsvorstand bestellt die ihm obliegenden Vorstandsmitglieder. Hinzu kommen eines oder mehrere Vorstandsmitglieder, die durch das Kuratorium bestellt werden.

2. Der erste Vorstand wird vom Stifter berufen und ist im Stiftungsgeschäft benannt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird nach Maßgabe des Abs. 1 unverzüglich eine Ersatzperson bestellt, soweit die Mindestzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten ist oder die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind. Bis zum Amtsantritt der Nachfolger führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Auf Ersuchen der/des Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes - im Verhinderungsfall ihrer/seiner Vertretung - bleibt das ausscheidende Mitglied bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitgliedes im Amt.
4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Vorstandsmitglieder außer dem abuberufenden zustimmen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

5. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und deren/dessen Stellvertreter/in wobei Wiederwahl zulässig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. Sollen die Vorstandsmitglieder nicht rein ehrenamtlich tätig sein, sondern für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand eine finanzielle Anerkennung in Form von Sitzungsgeldern oder Aufwandsentschädigungen erhalten, so setzt dies voraus, dass die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.
7. Veränderungen innerhalb des Vorstandes werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahniederschriften, die die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Vorstandsergänzungen sind beizufügen.

## § 8

### Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet und verwaltet die Stiftung und beschließt über ihre Angelegenheiten, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Er hat die Mittel der Stiftung sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.
2. Der Vorstand kann die Durchführung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen.
3. Er kann geeignete, auch dem Vorstand nicht angehörende Personen, mit der Geschäftsführung der Stiftung beauftragen und für diese Tätigkeit ein angemessenes Entgelt zahlen, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies erlaubt. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks können in angemessenem Umfang eigene Mitarbeiter und fremde Hilfskräfte gegen angemessene Vergütung beschäftigt werden, sofern die Vermögenssituation der Stiftung dies erlaubt.
4. Der Vorstand stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. Innerhalb der gesetzlichen Frist erstellt der Vorstand eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks. Die Abrechnung wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder von einer auf Grund von Erfahrungen im Finanz-, Rechnungs- oder Revisionswesen geeigneten Person geprüft. Die Prüfung soll sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Wirtschaftsplan und Jahresrechnung sind dem Kuratorium vorzulegen.

## § 9

### Vertretung der Stiftung

Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne des §86 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsbefugt. Der Vorstand ist für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## Beschlussfassung des Vorstandes

1. Für Beschlussfassungen des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich. Es entscheidet die einfache Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die des Stellvertreters. Im Falle der Abwesenheit beider gilt die Vorlage bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
2. Der Vorstand hält seine Beschlüsse in Niederschriften fest, die mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind. Abwesende Vorstandsmitglieder werden von den Beschlüssen in Kenntnis gesetzt. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
3. Wenn eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit vorliegt, kann der Vorstand auch schriftlich beschließen. In diesem Fall muss mehr als die Hälfte seiner Mitglieder insgesamt der Beschlusssache zustimmen. Schriftliche Übermittlungen im Wege der Telekommunikation sind zulässig.

## § 11

### Vorstandssitzungen

1. Der Vorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf ab. Die/der Vorsitzende – im Verhinderungsfall ihre/seine Vertretung – bestimmt den Ort und die Zeit der Sitzungen und lädt dazu ein. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in der über die Jahresrechnung beschlossen wird. Auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder muss der Vorstand einberufen werden.
2. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegen, sofern nicht außerordentliche Umstände eine kürzere Frist erfordern. Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen.

## § 12

### Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stiftungsvorstand berufen. Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
2. Das Kuratorium wählt die in den Vorstand gemäß § 7 zu berufenden Mitglieder.
3. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes einen Nachfolger. Wiederwahlen sind zulässig. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n.
4. Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt solange im Amt bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch den Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriums-

mitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen, sofern die erforderliche Mindestzahl unterschritten wird. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das abberufene Mitglied kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis gerichtlich prüfen lassen. Im Falle eines Rechtsstreits ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds bis zur rechtskräftigen oder einstweiligen Entscheidung des Gerichts. Erst danach kann ein Rechtsnachfolger bestimmt werden.

5. Veränderungen innerhalb des Kuratoriums werden der Aufsichtsbehörde unverzüglich angezeigt. Die Wahniederschriften, die Annahmeerklärungen und sonstige Beweisunterlagen über Ergänzungen des Kuratoriums sind beizufügen.

### § 13

#### Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 7 Abs. 1.
2. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.
3. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens die Mehrzahl der Kuratoriumsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
4. Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14

#### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 15

#### Stiftungsleistungen

Gesuche auf Leistungen aus der Stiftung sind an den Vorstand zu richten. Er bestimmt nach Prüfung des Gesuches über die Höhe der Leistungen unter Beachtung der Vorschriften über die Steuerbegünstigung der Stiftung.

### § 16

## Satzungsänderungen

1. Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.
2. Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

## § 17

### Auflösung der Stiftung

1. Beschlüsse über die Verwendung des Stiftungsvermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.
2. Über die Auflösung der Stiftung beschließt der Vorstand mit einer Stimmenmehrheit wie in § 16. Eine schriftliche Beschlussfassung ist zulässig. Der Auflösungsbeschluss wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an die Arbeitsgemeinschaft Spina Bifida und Hydrocephalus - Bereich Hamburg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Stiftungsvorstand gibt eine ausdrückliche Erklärung darüber ab, ob das restliche Vermögen, soweit steuerlich zulässig, zur Erhöhung des Vermögens des Vereins bestimmt sein soll.

## § 18

### Aufsichtsbehörde und Inkrafttreten

1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht nach Maßgabe des in der Freien und Hansestadt geltenden Rechts.
2. Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung in Kraft.